

Kennzeichnung konkret: Das wird sich ändern

Nährwertkennzeichnung

Auf verpackten Lebensmitteln müssen künftig sechs Nährwertangaben stehen: der Brennwert und die Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiß und Salz. Die Angabe erfolgt in einer Tabelle, bezogen auf 100 Gramm bzw. 100 Milliliter des Lebensmittels. Wo die Nährwerte auf der Packung stehen, kann der Hersteller selbst bestimmen. Zusätzlich Angaben pro Portion sind erlaubt. Verbindliche Portionsgrößen gibt es allerdings nicht.

Trans-Fettsäuren

Der Gehalt an *trans*-Fettsäuren muss nicht angegeben werden. Die EU-Kommission soll allerdings untersuchen, in welchen Lebensmitteln hohe Gehalte an *trans*-Fettsäuren vorkommen und ob gegebenenfalls Rechtsvorschriften notwendig sind. Dafür hat sie drei Jahre Zeit. *Trans*-Fettsäuren kommen in fetthaltigen, hochverarbeiteten Lebensmittel vor, können aber auch natürlicherweise in Lebensmitteln erhalten sein. Sie stehen im Verdacht, Herz-Kreislauferkrankungen auslösen zu können.

Lebensmittelimitate

Bei nachgemachten Lebensmitteln muss künftig in unmittelbarer Nähe ihres Produktnamens auf die ersatzweise verwendete Zutat angegeben werden, etwa „Pizza-Mix – Mischung mit Pflanzenfett“. Bei so genanntem „Klebefleisch“ ist künftig der Hinweis „aus Fleischstücken zusammengefügt“ Pflicht. Die Schriftgröße dieser Hinweise muss mindestens 75 Prozent des Produktnamens ausmachen.

Mindestschriftgröße

Alle Pflichtangaben müssen künftig in mindestens 1,2 Millimeter großer Schrift bezogen auf das kleine „x“ auf der Packung stehen. Die Kommission soll außerdem Leitlinien zur guten Lesbarkeit erarbeiten. Diese könnten beispielsweise Vorgaben zum Kontrast oder zur Schriftart beinhalten.

Herkunftskennzeichnung

Schweine-, Schaf-, Ziegen und Geflügelfleisch müssen künftig mit ihrer Herkunft gekennzeichnet werden. Für Rindfleisch ist die Herkunftskennzeichnung bereits seit 2000 Pflicht. Für Fleisch als Zutat und andere Fleischarten soll die Kommission innerhalb von zwei Jahren Prüfen, ob eine Herkunftskennzeichnung möglich ist. Eine entsprechende Prüfung ist für Milch und Milchprodukte vorgesehen. Dafür hat die Kommission drei Jahre Zeit.

Einfrierdatum

Für gefrorenes Fleisch, Fleischerzeugnisse und unverarbeitete Fischprodukte ist künftig die Angabe des Einfrierdatums Pflicht.

Allergene

Künftig wird die Kennzeichnung bestimmter allergen wirkender Stoffe in der Zutatenliste verpackter Lebensmittel noch eindeutiger, denn Stoffe wie Gluten, Milcheiweiß oder Nüsse sollen besonders hervorgehoben werden, zum Beispiel durch eine farbliche Unterlegung. Die Mitgliedstaaten dürfen entsprechende Regelungen für nicht verpackte Lebensmittel erlassen.

Koffeinhaltige Lebensmittel

Auf koffeinhaltigen Lebensmitteln muss künftig der Warnhinweis stehen, dass das Produkt für Kinder, Schwangere und Stillende nicht empfehlenswert ist.